

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **für Prüfungen im Rahmen der Prüfungskooperation mit niederländischen Partnerschulen**

Stand: 12.05.2021

#### **1 Voraussetzungen**

- 1.1** Es gelten Prüfungsordnung und Durchführungsbestimmungen des Goethe-Instituts in der jeweils aktuellen Version ([www.goethe.de/pruefungen](http://www.goethe.de/pruefungen)). Die Partnerschule ist verpflichtet, die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten.
- 1.2** Die Partnerschule beteiligt sich an der Prüfungsdurchführung gemäß der auf den Webseiten der Prüfungskooperation ([www.goethe.de/nl/pruefungskooperation](http://www.goethe.de/nl/pruefungskooperation)) dargelegten Weise. Hierzu gehören unter anderem die Durchführung und Erstbewertung der schriftlichen Prüfung sowie die Teilnahme als zweiter Prüfer in der mündlichen Prüfung.
- 1.3** Die Partnerschule stellt dafür pro 24 Prüfungsteilnehmende mindestens eine Deutschlehrkraft zur Verfügung, die für die jeweilige Prüfung ein Prüfer\*innentraining am Goethe-Institut Niederlande absolviert hat.
- 1.4** Die unter 1.3 genannten Deutschlehrkräfte verfügen in Deutsch mindestens über das Sprachniveau C1 (GER) sowie über eine fachgerechte Ausbildung als Deutschlehrkraft.
- 1.5** Für die Teilnahme an der Prüfungskooperation gilt eine Mindestanzahl von insgesamt 6 Prüfungsteilnehmenden.

#### **2 Durchführung der Prüfung**

- 2.1** Die Partnerschule ist verpflichtet, die Identität der Prüfungsteilnehmenden vor der schriftlichen und mündlichen Prüfung festzustellen.
- 2.2** Erscheint ein\*e Prüfungsteilnehmende\*r zu spät am Prüfungsort, kann er\*sie nicht mehr an der Prüfung teilnehmen. Die Prüfungsgebühren werden nicht erstattet.
- 2.3** Wird eine Prüfung nicht begonnen oder nach Beginn abgebrochen und werden dafür Krankheitsgründe oder unerwartet schwerwiegende Umstände geltend gemacht, muss innerhalb von 5 Werktagen das Goethe-Institut Niederlande informiert und ein ärztliches Attest bzw. eine Bescheinigung des\*der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden. In diesem Falle werden die Prüfungsgebühren nicht in Rechnung gestellt.
- 2.4** Für Prüfungsteilnehmende mit spezifischem Bedarf (z.B. Dyslexie) besteht die Möglichkeit, durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung die Prüfung unter gesonderten Bedingungen abzulegen. Ein spezifischer Bedarf muss spätestens bei der Anmeldung der Prüfungsteilnehmenden gemeldet werden.

#### **3 Terminvereinbarung und Anmeldung**

- 3.1** Die Vergabe von Terminen für die schriftliche und mündliche Prüfung erfolgt nach Verfügbarkeit. Die Partnerschule hat keinen Anspruch auf bestimmte Prüfungstermine.
- 3.2** Das Goethe-Institut Niederlande behält sich vor, der Partnerschule feste Prüfungstermine zuzuweisen. Die Partnerschule hat das Recht, diese Termine abzulehnen, jedoch keinen Anspruch auf Ersatztermine.

- 3.3** Die Prüfungen werden ausschließlich an den mit dem Goethe-Institut Niederlande vereinbarten Terminen und Orten durchgeführt. Änderungen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen der Zustimmung durch das Goethe-Institut Niederlande.
- 3.4** Anmeldungen werden nur für komplette Prüfungen entgegengenommen, Anmeldungen für einzelne Prüfungsteile sind nicht möglich.
- 3.5** Für die Prüfungen Goethe-Zertifikat B1(j), B2(j) und C2 sind bei zuvor nicht bestandenen Modulen Wiederholungen einzelner Module an festen Terminen im Goethe-Institut Niederlande möglich.
- 3.6** Prüfungsanmeldungen sind nur mit den vom Goethe-Institut Niederlande zur Verfügung gestellten Formularen möglich. Auf andere Weise eingegangene Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
- 3.7** Die Anmeldeformulare müssen vollständig ausgefüllt und fristgerecht elektronisch an das Goethe-Institut Niederlande geschickt werden. Prüfungen und Prüfungsteilnehmende, die nicht fristgerecht angemeldet werden, können nicht berücksichtigt werden. Die Anmeldefristen sind wie folgt:
- 1. Dezember für Prüfungen, die von Januar bis März des darauffolgenden Jahres stattfinden.
  - 1. März für Prüfungen, die von April bis Juli des gleichen Jahres stattfinden.
  - 1. Oktober für Prüfungen, die im November und Dezember des gleichen Jahres stattfinden.
- 3.8** Ein\*e angemeldete\*r Prüfungsteilnehmende\*r kann bis zwei Wochen nach dem Ende der Anmeldefrist ohne Angaben von Gründen kostenfrei von der Prüfung zurücktreten. Dies ist dem Goethe-Institut Niederlande schriftlich mitzuteilen. Danach wird die volle Prüfungsgebühr in Rechnung gestellt.
- 3.9** Kann ein vereinbarter Prüfungstermin nicht stattfinden und liegen die Gründe hierfür beim Goethe-Institut Niederlande, wird versucht eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung zu finden. Dies gilt auch für Prüfungsausfall aus Gründen höherer Gewalt.
- 3.10** Das Goethe-Institut erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Prüfungsteilnehmenden und der Partnerschule zum Zwecke der Prüfungsdurchführung und Zertifikatserstellung. Darüber hinaus können die Daten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für interne Zwecke genutzt werden, z.B. für Statistiken.

#### **4 Qualitätssicherung**

- 4.1** Die Partnerschule verpflichtet sich, das zur Verfügung gestellte Prüfungsmaterial vertraulich zu behandeln, sicher verschlossen aufzubewahren und davon keine Kopien anzufertigen oder Teile einzubehalten. Das zur Verfügung gestellte Material wird nach Ablauf der Prüfung vollständig per Kurier oder Einschreiben an das Goethe-Institut Niederlande zurückgeschickt.
- 4.2** Das Goethe-Institut Niederlande behält sich das Recht vor, aus Gründen der Qualitätssicherung an der Partnerschule Hospitationsbesuche während der Prüfungsdurchführung vorzunehmen.

- 4.3** Werden Prüfungen nicht gemäß der Durchführungsbestimmungen durchgeführt, können sie vom Goethe-Institut Niederlande für ungültig erklärt werden.
- 4.4** Eine Nichtbeachtung organisatorischer, formeller und inhaltlicher Aspekte kann zu Auflagen führen. Werden diese Auflagen nicht bis zum festgesetzten Zeitraum erfüllt, kann dies zum Ausschluss der Partnerschule aus der Prüfungskooperation führen.

## **5 Rechnung**

- 5.1** Die Prüfungsgebühren werden der Partnerschule in Rechnung gestellt. Die Partnerschule erhält dazu eine Rechnung über den Gesamtbetrag der Prüfungsgebühren; individuelle Rechnungen an einzelne Prüfungsteilnehmende werden nicht ausgestellt.
- 5.2** Die Überweisung der Prüfungsgebühren hat innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist zu erfolgen.

## **6 Ergebnisse und Zertifikate**

- 6.1** Nach Abschluss aller Bewertungen wird die Partnerschule über die Prüfungsergebnisse der von ihr angemeldeten Prüfungsteilnehmenden informiert. Die Bekanntgabe der Ergebnisse und der Versand der Zertifikate erfolgt frühestens sechs Wochen nach Beendigung aller Prüfungsteile und Erhalt der Erstbewertung.
- 6.2** Die Zertifikate werden vom Goethe-Institut Niederlande per Kurier oder Einschreiben an die Partnerschule verschickt. Das Goethe-Institut Niederlande behält sich vor, Zertifikate einzubehalten, sofern die Überweisung der Prüfungsgebühren nicht erfolgt ist.
- 6.3** Muss ein Zertifikat aufgrund fehlerhafter Angaben im Anmeldeformular neu erstellt werden, ist dies schriftlich zu beantragen. Die Neuausstellung eines Zertifikats ist kostenpflichtig.
- 6.4** Im Falle des Zertifikatsverlusts kann innerhalb von zehn Jahren eine Ersatzbescheinigung ausgestellt werden. Die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung ist kostenpflichtig.
- 6.5** Besteht ein\*e Prüfungsteilnehmende\*r eine Prüfung nicht, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

**Das Goethe-Institut Niederlande behält sich Änderungen der AGB vor.**